

KEINE ZU HOHEN RENDITEN FÜR DIE BETREIBER VON WASSER- STOFFNETZEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirt-
schaft und Energie zur Verordnung über die Kosten und Ent-
gelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Ände-
rung der Anreizregulierungsverordnung

13. September 2021

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Team Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Ermittlung der Entgelte für die Wasserstoffnetze besser regulieren	4
2. Eigenkapitalzinssätze der Wasserstoffnetze and Strom- und Gasnetze anpassen ...	5
3. Transparenz für Netzentgelte jetzt festlegen.....	6
3. Baukostenzuschuss auf 50 Prozent begrenzen	6

I. ZUSAMMENFASSUNG

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) will erstmals die Kosten und Entgelte für Wasserstoffnetze regeln und hat dazu einen Referentenentwurf zur Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung vorgelegt.

Den Betreibern der Wasserstoffnetze soll ein breiter Spielraum bei der Ermittlung der Netzkosten und Entgelte eingeräumt werden. Das BMWi begründet dies damit, dass sich der Wasserstoffnetzbetrieb noch in der Markthochlaufphase befinde.

Aus Sicht des vzbv sind die privaten Haushalte in den nächsten Jahren kaum oder gar nicht betroffen, da Wasserstoff im Wärmesektor vorerst nur in sehr begrenzten Mengen zur Verfügung stehen wird. Gleichwohl sind die privaten Haushalte in dem Referentenentwurf aber mitberücksichtigt. Daher kann die Verordnung in Zukunft erhebliche Bedeutung für die privaten Verbraucher:innen erlangen. Entsprechend muss die Verordnung aus Sicht des vzbv von Beginn an verbraucherfreundlich ausgestaltet werden.

Auch der Betrieb von Wasserstoffversorgungsnetzen stellt ein natürliches Monopol dar, muss entsprechend reguliert und von der Bundesnetzagentur beaufsichtigt werden. Ziel muss daher von Anbeginn sein, Monopolrenditen aufseiten der Netzbetreiber zu verhindern, damit künftig auch die privaten Haushalte vor überhöhten Preisen geschützt werden.

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- die Bundesnetzagentur spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen ersten Monitoringbericht vorlegt und veröffentlicht, in dem eine umfassende Evaluierung der Entgeltbildung erfolgt.
- die Verordnung spätestens vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten insbesondere in Bezug auf die Bildung sowie der Höhe der Netzentgelte mit dem Ziel novelliert werden muss, die Netzentgelte der Wasserstoffnetzbetreiber denen der Strom- und Gasnetzbetreiber anzugleichen.
- die Eigenkapitalzinssätze für Wasserstoffnetze entsprechend den Zinssätzen für die Strom- und Gasnetze festgelegt werden.
- die Laufzeit der erstmals für die Wasserstoffnetze festzulegenden Eigenkapitalzinssätze bis zum 31.12.2025 zu begrenzen.
- die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes für die Transparenz der Netzentgelte für Strom- und Gasnetzbetreiber uneingeschränkt auch für Betreiber von Wasserstoffnetzen gelten müssen.
- der Baukostenzuschuss für Wasserstoffanschlüsse von privaten Haushalten auf maximal 50 Prozent begrenzt und damit analog § 11 der Niederdruckanschlussverordnung im Gasbereich festgelegt wird.

II. EINLEITUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Referentenentwurf des BMWi zur Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung Stellung nehmen zu können. Allerdings kritisiert der vzbv, dass die Frist von nur drei Werktagen für eine angemessene Stellungnahme zu einer rechtlich völlig neuen Materie bei weitem nicht ausreichen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2021 erstmals eine Regulierung für Wasserstoffnetze festgeschrieben. Damit muss erstens die Finanzierung der Wasserstoffnetze von den Nutzer:innen und nicht über die Netzentgelte der Erdgasnetze erfolgen, wodurch eine Querfinanzierung anderer Verbraucher:innen, auch der privaten Verbraucher:innen ausgeschlossen ist. Zweitens muss der Betrieb von Wasserstoffnetzen von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch von Wasserstoff sowie von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung entflochten werden. Drittens müssen Betreiber von Wasserstoffnetzen Dritten den Zugang zu ihren Netzen gewähren. Damit wurden im Ansatz wettbewerbliche Regelungen für den Betrieb von Wasserstoffnetzen vorgesehen. Der vzbv hat diese Regelungen begrüßt, weil sie entsprechend dem Verursacherprinzip die Kosten den tatsächlichen Nutzer:innen auferlegt werden.¹

In § 21 und § 28 des Energiewirtschaftsgesetzes wurden bereits Grundsätze für die Bildung von Entgelten für die Nutzung von Wasserstoffnetzen festgelegt, die im Rahmen einer Verordnungsermächtigung nun mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf ausgeführt werden sollen.

Die Verordnung soll für reine regulierte Wasserstoffnetze gelten. Bei der Bildung der Netzkosten sollen sowohl neue Wasserstoffnetze als auch die Umwidmung von Erdgas- in Wasserstoffnetze berücksichtigt werden. Ein Betreiber kann unterschiedliche Kosten für zum Beispiel räumlich voneinander getrennte Teilnetze aufstellen. Den Betreibern der Netze soll dabei ein breiter Spielraum bei der Ermittlung der Netzkosten eingeräumt werden.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. ERMITTLUNG DER ENTGELTE FÜR DIE WASSERSTOFFNETZE BESSER REGULIEREN

Das BMWi betont, dass sich der Wasserstoffnetzbetrieb noch in der Markthochlaufphase befinde und will daher den Netzbetreibern einen großen Spielraum bei der Ermittlung der Netzentgelte einräumen, um „verschiedene geeignete Konzepte zu erproben und darauf aufbauend „best-practice“-Ansätze für den Wasserstoffnetzbetrieb“ zu entwickeln. Auf eine detaillierte Entgeltregelung wurde daher bewusst verzichtet.

Aus Sicht des vzbv ist zwar nachvollziehbar, dass sich die Entgeltsystematik für die Wasserstoffnetze weiterentwickeln kann und muss, allerdings stellt der Betrieb von Wasserstoffversorgungsnetzen ein natürliches Monopol dar und muss entsprechend

¹ Stellungnahme des vzbv zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), 2021, EnWG <https://Wasserstoffnetze.nicht.von.Verbrauchern.mitfinanzieren.lassen> | Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv.de), 02.02.2021

reguliert und von der Bundesnetzagentur beaufsichtigt werden. Ziel muss daher von Anbeginn sein, Monopolrenditen aufseiten der Netzbetreiber zu verhindern und somit die Netznutzer:innen und gegebenenfalls in Zukunft auch die privaten Haushalte vor überhöhten Preisen zu schützen.

Daher ist es für den vzbv nicht nachvollziehbar, dass die Freiheiten der Netzbetreiber bei der Ermittlung der Netzentgelte weder zeitlich befristet noch einem Monitoring unterworfen werden. Diese Ermittlung muss in einem zweiten Schritt deutlich klarer definiert und perspektivisch der Ermittlung der Netzentgelte der Strom- und Gasnetzbetreiber angeglichen werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Ermittlung der Entgelte für die Wasserstoffnetze durch die Betreiber einem Monitoring unterworfen wird und dass die Bundesnetzagentur spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen ersten Monitoringbericht vorlegt und veröffentlicht, in dem eine umfassende Evaluierung der Entgeltbildung erfolgt.

Der vzbv fordert, dass auf der Grundlage dieser Evaluierung die Verordnung spätestens vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten insbesondere in Bezug auf die Bildung sowie der Höhe der Netzentgelte mit dem Ziel novelliert werden muss, die Netzentgelte der Wasserstoffnetzbetreiber denen der Strom- und Gasnetzbetreiber anzugleichen.

2. EIGENKAPITALZINSSÄTZE DER WASSERSTOFFNETZE AN STROM- UND GASNETZE ANPASSEN

Bei den Netzentgelten sollen unter anderem Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalzinsen berücksichtigt werden. Bis zu 40 Prozent des eingesetzten Kapitals soll als Eigenkapital verzinst werden dürfen. Die Eigenkapitalzinssätze sollen zunächst direkt in der Verordnung festgelegt werden, die Angaben zur Höhe sowohl bei Neu- als auch bei Altanlagen fehlen allerdings. Das BMWi ist jedoch der Meinung, dass die Eigenkapitalzinssätze für Wasserstoffnetze über denen von Strom- und Gasnetzen liegen sollten und begründet die Differenz mit einem erhöhten Risiko für die Netzbetreiber. Detaillierte Begründungen, Herleitungen und Berechnungen fehlen. Diese Zinssätze sollen dennoch mindestens bis zum 1. Januar 2028 gelten. Hier muss der Referententwurf deutlich nachgebessert werden.

Kernelement bei den Netzentgelten ist die den Netzbetreibern zugestandene Verzinsung des von ihnen eingesetzten Eigenkapitals. Aus Sicht des vzbv muss daher die Simulation möglichst wettbewerblicher Bedingungen Leitprinzip der Regulierung sein. Netzentgelte dürfen nicht als Förderinstrument gebraucht werden. Dies ist Aufgabe von Förderprogrammen. Betreiber von Wasserstoffnetzen sollen umfangreiche finanzielle Förderung von der Bundesregierung und von EU-Ebene für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes auch erhalten. Die Höhe der Eigenkapitalzinssätze sollte daher für Strom-, Gas- und Wasserstoffnetze identisch sein, wobei sie bei Altanlagen aufgrund der bereits erfolgten Abschreibung entsprechend geringer ausfallen muss. Auch sollte die Höhe der Eigenkapitalzinssätze in absehbarer Zeit evaluiert und zum 01.01.2026 neu festgelegt werden. Damit soll vermieden werden, dass Entscheidungen zum jetzigen

Zeitpunkt zu hohe Eigenkapitalzinsen und entsprechend zu hohe Netzentgelte für die Zukunft präjudizieren.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die in der Verordnung festgelegten Eigenkapitalzinssätze für Wasserstoffnetze identisch sind mit den Zinssätzen für die Strom- und Gasnetze.

Der vzbv fordert, die Laufzeit der erstmals für die Wasserstoffnetze festzulegenden Eigenkapitalzinssätze bis zum 31.12.2025 zu begrenzen und danach neu festzulegen.

Der vzbv fordert, dass das BMWi ausführlich begründet, warum die Eigenkapitalzinssätze für Wasserstoffnetze über denen von Strom- und Gasnetzen liegen sollten. Ein mögliches erhöhtes Risiko für die Netzbetreiber muss detailliert hergeleitet und berechnet werden.

3. TRANSPARENZ FÜR NETZENTGELTE JETZT FESTLEGEN

Im Strom- und Gassektor war die Transparenz der Netzentgelte völlig unzureichend geregelt. Der vzbv hatte sich jahrelang für eine deutliche Verbesserung der Transparenz eingesetzt. Im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2021 wurden die Vorgaben des § 31 Anreizregulierungsverordnung zu Kenndaten der Netzregulierung in § 23b Energiewirtschaftsgesetz überführt und dadurch rechtssicherer gemacht. Auch sind jetzt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Netzbetreibern und auch viele Summenwerte veröffentlichungspflichtig. Darüber hinaus hat der vzbv weitere Vorschläge für die Verbesserung der Transparenz von Netzentgelten gemacht, wie zum Beispiel die Einrichtung einer zentralen Plattform zur Veröffentlichung aller Netzentgelte und der Kenndaten aller Netzbetreiber in Deutschland.²

Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zur Transparenz der Netzentgelte sollten 1:1 auf die Netzentgelte der Wasserstoffnetze angewendet werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes für die Transparenz der Netzentgelte für Strom- und Gasnetzbetreiber:innen uneingeschränkt auch für Betreiber von Wasserstoffnetzen gelten müssen.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS AUF 50 PROZENT BEGRENZEN

Das BMWi plant die Einführung eines Baukostenzuschusses, mit dem die Netzbetreiber Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Wasserstoffnetzes zusätzlich verlangen dürfen. Der Baukostenzuschuss soll bis zu 100 Prozent betragen dürfen. Warum keine Sonderregelung für private Haushalte vorgesehen ist, ist nicht nachvollziehbar.

Bei Gas-Hausanschlüssen im Niederdruck fällt ebenfalls ein Baukostenzuschuss an. In § 11 der Niederdruckanschlussverordnung ist dieser Baukostenzuschuss allerdings auf

² Stellungnahme des vzbv zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), 2021, EnWG <https://Wasserstoffnetze.nicht.von.Verbrauchern.mitfinanzieren.lassen> | Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv.de), 02.02.2021

50 Prozent begrenzt. Dieser Wert sollte entsprechend für Hausanschlüsse der privaten Haushalte übernommen werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der Baukostenzuschuss für Wasserstoffanschlüsse von privaten Haushalten auf maximal 50 Prozent begrenzt und damit analog § 11 der Niederdruckanschlussverordnung im Gasbereich festgelegt wird.